

Risikogruppe entrümpelt im Unterrichtsgebäude?

Beitrag von „Moebius“ vom 14. Mai 2020 18:12

Juristische Antwort: Die Erlasse zu den Risikogruppen regeln in den Bundesländern (jetzt müsste man in den für dein Bundesland gucken, die Angabe fehlt aber) die Freistellung vom Präsenzunterricht. Die Freistellung ist auch genau darauf beschränkt. Es gibt also keinen Anspruch darauf, grundsätzlich die Schule nicht betreten zu müssen und man kann dort auch für andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Im Detail müsste man darauf schauen, wie diese Tätigkeiten aussehen, wenn sich eine Risikosituation ergibt, die dem Präsenzunterricht vergleichbar ist, wird ein Einsatz vermutlich nicht zumutbar sein. Einen Raum frei zu räumen wäre für mich grundsätzlich zumutbar, sofern es sich um Tätigkeit handelt, die üblicherweise auch von Lehrern ausgeführt wird (Sammlung räumen, Klassenraum einrichten). Es wäre nicht zumutbar, wenn dies mit Hilfe einer Schülergruppe geschehen soll oder wenn es sich um eine Tätigkeit ohne Bezug zu den normalen Aufgaben eines Lehrers handelt (Bsp: Der Heizungskeller soll aufgeräumt werden. Für so was ist der Hausmeister zuständig.).